Beschlussvorlage Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen

Federführendes Amt :Bauamt

Datum

Drucksache-Nr.:01-67-2015

30.09.2015

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	Е
Ortsbeirat						
Bau- und Wirtschaftsausschuss	08.09.2015	Empfehlung	mehrstimmig	2	1	2
Stadtverordnetenversammlung	15.10.2015	laut Vorschlag	mehrstimmig	9	3	3

Betreff:

Beratung und Beschluss: Entwurfs- und Offenlagebeschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 "Solarenergiepark Flatow" der Stadt Kremmen

Beschluss zur Vorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt:

Der vorliegende Entwurf zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarenergiepark Flatow" in der westlichen Gemarkung Flatow, im Bereich der Flurstücke 42 (Teilfl.), 135 (Teilfl.), 136 (Teilfl.), 137 (Teilfl.) 138 (Teilfl.), 139 (Teilfl.), 140 (Teilfl.), 154 (Teilfl.), 155 (Teilfl.), 156 (Teilfl.), 157, 158 (Teilfl.), 159, 160 (Teilfl.), 161, 162 (Teilfl.), 163, 167, 168, 183 (Teilfl.) und 184 (Teilfl.) der Flur 3, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird von der Stadtverordnetenversammlung gebilligt.

Der Geltungsbereich liegt ca. 3.250 m nordwestlich des Siedlungsrandes von Flatow, ca. 1.800 m südöstlich des Siedlungsrandes von Linum.

Offenlegung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt nach Auswertung und Würdigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den durch die Planungsgruppe Müller, Fronhausen, ausgearbeiteten Entwurf des o.a. Bebauungsplanes für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die Träger öffentlicher Belange werden zeitgleich mit der Offenlage beteiligt. Sie werden innerhalb eines Monats ihre Stellungnahme abzugeben haben.

Beratungsergebnis:

Gremium: Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am:15.10.2015	TOP: 10.		
Anz. Mitgl.: 19	dav. anwesend: 16	Ja: 9	Nein: 3 Enthalt.: 3	
Laut Besch.vorlage :	Abweichender Beschl.(Rückseite):□			

Herr Falkenberg hat sich gemäß § 22 BbgKVerf von der Mitwirkung ausgeschlossen.

eingebracht durch :Bürgermeister Bearbeiter :Herr Dr. Lehmann

Problembeschreibung/Begründung

......

Die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange innerhalb des Bauleitplanverfahrens wurden geprüft und nach Einschätzung der Relevanz in die Planung aufgenommen.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gem. § 4 Abs. 2 BauGB holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden innerhalb eines Monats ihre Stellungnahme abzugeben haben.

Die Kosten für die Herstellung des Planungsrechts incl. der Änderung des Flächennutzungsplanes werden vom Investor getragen und über einen Durchführungsvertrag gesichert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt modifiziert:

